



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

An den Grossen Rat

09.0476.02 / 03.7496.04

Basel, 26. August 2009

Kommissionsbeschluss
vom 26. August 2009

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

**zum Ratschlag 09.0476.01 betreffend Änderungen im Gesetz
zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton
Basel-Stadt (Baumgesetz) vom 16. Oktober 1980**

und zum

**Bericht 03.7496.03 des Regierungsrates zur Motion Dr. Beat
Schultheiss und Konsorten betreffend Baumschutzabgabe
gemäss § 16 Baumgesetz (P037496)**

1. Ausgangslage

Die Zahl der von der Stadtgärtnerei gepflegten Bäume auf Allmend und in Parkanlagen der Stadt Basel ist in den letzten zehn Jahren leicht auf rund 25'000 gestiegen. Anders ist die Tendenz wegen der anhaltenden Bautätigkeit und dem Pflegeaufwand bei den etwa 50'000 Bäumen auf privaten Grundstücken. Das aus dem Jahr 1980 stammende „Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt“ (Baumgesetz, BaumG) versucht deshalb, den privaten Baumbestand im Interesse der Qualität des Lebensraums, insbesondere der Wohnlichkeit, zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Der Wald unterliegt einem separaten Gesetz.

Bäume bieten Sichtschutz, schirmen Lärmquellen ab, entfalten eine ausgleichende Wirkung auf das Stadtklima und wirken filternd gegen die Luftverschmutzung. Das Baumgesetz dient dem Fachbereich „Natur Landschaft Bäume“ innerhalb der Stadtgärtnerei dazu, Massnahmen zum Baumschutz durchzusetzen. In erster Linie geht es dabei um das Anordnen von Ersatzpflanzungen, wenn Bäume gefällt werden (müssen). Bis 2004 sind zudem Beiträge an Neupflanzungen und Pflegemassnahmen ausbezahlt worden.

Auslöser für die im Ratschlag des Regierungsrats beantragte Revision des Baumgesetzes, das neu Baumschutzgesetz (BSchG) heissen soll, ist ein Urteil des Verwaltungsgerichts. Nach §16 BaumG leisten die Liegenschaftseigentümer zur Finanzierung der Förderung und des Schutzes des privaten Baumbestandes eine Baumschutzabgabe in Höhe von einem bis höchstens drei Hunderttausendstel des Neuwertes ihrer Liegenschaften. Weil diese Bestimmung das Gleichbehandlungsgebot verletzt, hat das Verwaltungsgericht am 22.9.2004 einen Rekurs gegen die Baumschutzabgabe gutgeheissen. In eine ähnliche Richtung zielt die Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten (P037496), die der Grosse Rat am 9.4.2003 an den Regierungsrat zum Bericht überwiesen hat. Sie verlangt eine Streichung von § 16 Abs. 2 BaumG, der die Finanzierung der Förderung und des Schutzes des privaten Baumbestands via Abgabe der Liegenschaftseigentümer vorgibt.

Seit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts werden keine Baumschutzabgaben mehr eingefordert und auch keine Beiträge an Neupflanzungen und Pflegemassnahmen mehr ausbezahlt. Mit der nun vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die Ausrichtung von Beiträgen an die Pflege gewisser Bäume wieder möglich werden; die Finanzierung wird allerdings neu geregelt. Im gleichen Zuge soll das Gesetz in einigen weiteren Punkten angepasst werden.

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag betreffend Änderungen im Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz) vom 16. Oktober 1980* und den *Bericht des Regierungsrates zur Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten betreffend Baumschutzabgabe gemäss § 16 BaumG* am 6.5.2009 an die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) überwiesen. Die UVEK hat sich an ihren Sitzungen vom 6.5.09, 17.6.09, 12.8.09 und 26.8.09 mit dem Geschäft auseinandergesetzt. Sie hat sich dabei neben den Argumenten der Verwaltung auch diejenigen von betroffenen Interessengruppen (Hauseigentümerverband beider Basel, WWF, Pro Natura) angehört.

2. Erörterungen der UVEK

Die UVEK hat sich bei der Behandlung des Geschäfts auf jene Punkte im Gesetz konzentriert, die der Regierungsrat zu ändern wünscht. Sie ist mit diesen Änderungen abgesehen von einigen Details einverstanden. Bei zwei Artikeln schlägt sie von sich aus eine Änderung bzw. Ergänzung vor. Diskutiert, aber schliesslich verworfen hat sie eine Erweiterung des Rekursrechts. Alle Änderungsanträge von Regierungsrat und UVEK sind in Kapitel 3 in synoptischer Form dargestellt. In Kapitel 2 kommentiert die UVEK die beantragten Gesetzesänderungen (mit Ausnahme derjenigen in § 22).

2.1 Schutz von Obstbäumen

In Baumschutzgebieten sind heute Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 50 cm aufweist. In allen übrigen Gebieten ist ein Baum ab einem Umfang von über 90 cm geschützt. Zur Fällung eines geschützten Baums muss eine Bewilligung eingeholt werden; die Stadtgärtnerei kann eine Ersatzpflanzung anordnen.

Für Obstbäume gelten diese Bestimmungen nicht; sie fallen gemäss § 1 BaumG generell nicht unter das Baumgesetz. Wird heute ein Ersatz eines gefälltten geschützten Baums angeordnet, darf allerdings auch ein Obstbaum gepflanzt werden. Wird dieser Obstbaum seinerseits wieder gefällt, kann die Stadtgärtnerei – da es sich nicht um einen geschützten Baum handelt – keine Ersatzpflanzung mehr anordnen. Das Gesetz lässt sich somit indirekt umgehen. Deshalb möchte der Regierungsrat neu auch Hochstammobstbäume in privaten Gärten unter das Baumschutzgesetz stellen; diese weisen einen nicht minder hohen ökologischen Wert auf als andere Bäume.

Weiterhin vom Gesetz ausgenommen bleiben sollen Obstbäume im Landwirtschaftsgebiet sowie Spalier- und Niederstammobstbäume. Bei diesen steht der Ertrag in Form von Früchten eindeutig im Vordergrund. Trägt ein Baum keine Früchte mehr, soll er ohne bürokratisches Verfahren gefällt und ersetzt werden können.

Die UVEK erachtet die vorgeschlagene Änderung als sinnvoll, möchte jedoch auch Hochstammobstbäume in Familiengärten vom Gesetz ausnehmen. Auch diese dienen aus ihrer Sicht in erster Linie dem Ertrag. Das Bau- und Verkehrsdepartement verschliesst sich dieser Änderung nicht – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Hochstammobstbäume in Familiengärten eher die Ausnahme bilden.

2.2 Ersatzabgabe

Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, kann die Stadtgärtnerei für geschützte Bäume, die gefällt werden, eine Ersatzpflanzung anordnen. Künftig soll sie gemäss § 9 Abs. 2 BSchG alternativ dazu auch eine Ersatzabgabe einfordern können.

Wird eine Parzelle neu überbaut und es müssen dafür Bäume gefällt werden, ist es häufig kaum möglich, diese auf demselben Grundstück zu ersetzen. Weil die Ersatzpflicht einen Neubau nicht verhindern soll, verzichtet die zuständige Fachstelle der Stadtgärtnerei teilweise bereits heute auf Ersatzpflanzungen; sie fordert stattdessen eine Ersatzabgabe ein.

Rechtlich abgestützt ist dieses Vorgehen allerdings nicht; die Stadtgärtnerei hat keine Verfügungsmacht. Die Höhe der Ersatzabgabe ist deshalb letztlich Ergebnis einer Verhandlung.

Nach der Verankerung der Ersatzabgabe im Gesetz soll sich deren Höhe an den Kosten für Pflanzung und Pflege (während fünf Jahren) bemessen, die entstehen, wenn die Stadtgärtnerei die Ersatzpflanzung selbst vornimmt. Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe werden also zweckgebunden für den Baumschutz bzw. die Pflanzung neuer Bäume auf Allmend verwendet. Eine monetäre Bewertung des ökologischen Werts des gefälltten Baums ist zur Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe nicht vorgesehen.

Festzuhalten ist, dass diese Gesetzesänderung nicht bedeutet, dass der Gesuchsteller künftig zwischen Ersatzpflanzung und Ersatzabgabe wählen kann. Der diesbezügliche Entscheid obliegt der Stadtgärtnerei; sie wird Ersatzabgaben nur in Ausnahmefällen anordnen.

Die UVEK ist mit der vorgesehenen Ergänzung von § 9 BSchG einverstanden.

2.3 Baumschnitt

Gemäss § 14 Abs. 2 BaumG dürfen geschützte Bäume nur durch Fachleute oder Personen mit der nötigen Erfahrung gekappt werden. Diese Formulierung kann unterschiedlich interpretiert werden. Weil es beim Baumschnitt in der Vergangenheit auch zu eigentlichem Baum-Frevel (z.B. wegen nicht erteilter Fällbewilligung) gekommen ist, soll eine klarere Grundlage geschaffen werden: *Geschützte Bäume dürfen nur nach baumpflegerischen Grundsätzen geschnitten werden.*

Die UVEK ist mit der vorgesehenen Änderung einverstanden.

2.4 Beiträge an die Baumpflege

Gemäss BaumG § 15 können staatliche Beiträge für Neu- und Ersatzpflanzungen geleistet werden. § 15 BSchG sieht hingegen vor, dass man einen Beitrag an die fachgerechte Pflege von alten, ökologisch wertvollen und stadtbildprägenden Bäumen sowie von nicht als Ersatz angeordneten Neupflanzungen beantragen kann. Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Änderung: Ersatzpflanzungen werden nicht mehr subventioniert. Die Stadtgärtnerei vermutet, dass mit der früheren Subventionspraxis in erster Linie Geld abgeholt wurde (Mitnahmeeffekt), letztlich aber „kein einziger zusätzlicher Baum“ gepflanzt wurde. Denn das Pflanzen eines Baums ist im Gegensatz zu dessen Pflege keine teure Sache. Der Verwaltungsaufwand, der mit der Prüfung der eingegangenen Gesuche verbunden war, stand jedenfalls in einem schlechten Verhältnis zur erzielten Wirkung.

Künftig sollen die verfügbaren Mittel zielgerichteter eingesetzt und von der Subventionierung mit der Giesskanne abgekommen werden. Die Anzahl der Unterstützungen wird sich reduzieren, dafür soll pro gutgeheissenes Gesuch eine Summe ausbezahlt werden, die für den Empfänger auch spürbar ist. Vorgesehen ist eine – in der Verordnung zu regelnde – Untergrenze von CHF 1'500. Voraussetzung für einen Pflegebeitrag ist, dass von einem Baum eine gewisse Wirkung auf den Gesamtraum ausgeht. Neben dem Alter und dem ökologischen Wert soll er auch stadtbildprägend sein.

Der Regierungsrat verbindet die Fokussierung der Unterstützung auf die Pflege alter, ökologisch wertvoller und stadtbildprägender Bäume im Privatbesitz mit der Hoffnung, dass weniger dieser Bäume wegen des hohen Pflegeaufwands gefällt oder pflegerisch vernachlässigt werden. Diese Kategorie von Bäumen weist eine hohe Qualität für Mensch und Tier auf. Heute gehen (zu) viele dieser Bäume verloren.

Die Stadtgärtnerei vermutet, dass es in Basel gemessen an den neuen Kriterien zwischen 200 und 300 subventionsberechtigte Bäume gibt, wobei natürlich nicht für jeden Baum in jedem Jahr ein Pflegebeitrag ausbezahlt wird – und auch kaum für jeden Baum ein Gesuch gestellt wird. Insgesamt rechnet sie mit 20 bis 30 Gesuchen und einem Subventionsaufwand von etwa CHF 70'000 pro Jahr. Subventionsberechtigt ist grundsätzlich jede Baumart.

Die UVEK ist mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich einverstanden, möchte jedoch davon absehen, dass ein Baum stadtbildprägend sein muss, um Aussicht auf einen Pflegebeitrag zu haben. Für den ökologischen Wert eines Baums (z.B. für Vögel oder Insekten) spielt es keine Rolle, ob dieser vor oder hinter einem Haus steht. Das Gesetz legt dem Eigentümer notabene in beiden Fällen die gleiche Last auf. Es wäre deshalb nicht gerecht, wenn nur für stadtbildprägende Bäume Pflegeunterstützung beantragt werden könnte. Basel ist überdies stark von Blockrandbebauungen geprägt. Ein schöner alter Baum in einem Innenhof kann für viele Anwohner bedeutend sein; stadtbildprägend ist er allerdings nicht, da er von der Allmend her nicht sichtbar ist. Die UVEK erachtet den Faktor stadtbildprägend nicht für jeden Fall als entscheidend bzw. praktikabel. Wie die Begriffe „alt“ und „ökologisch wertvoll“ konkret ausgelegt werden, muss die Praxis zeigen. Alle geschützten Bäume für beitragsberechtigt zu erklären erachtet die UVEK aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands als nicht sinnvoll.

2.5 Finanzierung

Dem Entscheid des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2004 und der Motion von Dr. Beat Schultheiss und Konsorten folgend (vgl. Kapitel 1), will der Regierungsrat von der bis 2004 bei den Liegenschaftseigentümern eingetriebenen Abgabe vollständig Abschied nehmen und § 16 BaumG ersatzlos streichen. Die Pflegebeiträge sollen künftig aus der allgemeinen Staatskasse kommen. Dies lässt sich insofern rechtfertigen, als der Nutzen eines schönen Baumbestands der Allgemeinheit und keineswegs nur den Liegenschaftseigentümern zugute kommt. Überdies hatten in der Vergangenheit das Inkasso der Gebühren und die Wiederverteilung aus dem geäuften Topf einen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Der in Kapitel 2.4 erwähnte Aufwand von geschätzten 70'000 CHF pro Jahr entspricht etwa einem Promille des Ordentlichen Nettoaufwands des Bau- und Verkehrsdepartements. Die Stadtgärtnerei muss diese Summe innerhalb ihres Budgets kompensieren. Sollten deutlich mehr Gesuche eingehen als erwartet, müsste ihr Budget in den Folgejahren erhöht werden. Ziel der Gesetzesänderung ist es aber nicht, mehr Geld auszugeben, sondern die Mittel effizienter einzusetzen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Die UVEK ist mit der ersatzlosen Streichung von § 16 BaumG vorbehaltlos einverstanden. Sie erachtet die Finanzierung der Pflegebeiträge – so solche politisch gewünscht sind – eindeutig als eine Aufgabe, die aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren ist.

2.6 Baumschutzkommission

Die Baumschutzkommission berät die Behörden in allen Fragen des Baumschutzes. Bis vor kurzem hat sie zur Mehrheit aus Personen bestanden, die beim Kanton angestellt sind. Präsident der Baumschutzkommission war ex officio der Leiter der Stadtgärtnerei. Dies widerspricht aus Sicht der UVEK nicht nur einer modernen Corporate Governance, der Kanton kann so auch kaum von externem Know-how profitieren. Überdies besteht die Tendenz, dass die Baumschutzkommission „Entscheide in eigener Sache“ fällt – also mit der Stadtgärtnerei gleichgeschaltet ist.

Die UVEK möchte deshalb § 20 BaumG neu formulieren. Sie schlägt vor, dass der Regierungsrat die Baumschutzkommission aus mehrheitlich verwaltungsunabhängigen Sachverständigen bestellt und das Präsidium verwaltungsunabhängig ist. Die Stadtgärtnerei soll aber weiterhin in der Baumschutzkommission vertreten sein und auf diesem Weg ihre Anliegen einbringen können.

Mit diesem Vorschlag ist die UVEK sowohl beim Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements als auch beim Leiter der Stadtgärtnerei auf offene Ohren gestossen. Mit Befriedigung hat die UVEK zur Kenntnis genommen, dass die Baumschutzkommission seit Mitte 2009 nicht mehr vom Vorsteher der Stadtgärtnerei, sondern aktuell von einem freischaffenden Landschaftsarchitekten präsiert wird; überdies sind nur noch zwei der insgesamt acht Mitglieder bei der Stadtgärtnerei angestellt, darunter deren Leiter. Der Vorschlag der UVEK giesst also die heutige Realität in Gesetzestext.

2.7 Rekursrecht

Das Baumgesetz ist zu einem Zeitpunkt verfasst worden, als man das Verbandsbeschwerderecht noch nicht kannte. Verbände können heute im Prinzip keine Beschwerde gegen Verfügungen aufgrund des Baumgesetzes einreichen – tun dies indirekt allerdings dennoch, indem sie sich auf das Naturschutz- oder das Umweltschutzgesetz berufen. Die UVEK hat eine Ausweitung des Rekursrechts durch entsprechende Ergänzung des Baumschutzgesetzes nach intensiver Diskussion verworfen. In einem solchen Falle müssten nämlich alle Fällgesuche publiziert werden, was einen grossen administrativen Aufwand auslösen würde. Zudem könnte eine Ausweitung des Rekursrechts die Tendenz noch verstärken, dass Landeigentümerinnen und Landeigentümer Bäume fällen, bevor diese unter die Bestimmungen des Baumschutzgesetzes (vgl. Kapitel 2.1) fallen. Dies wäre kontraproduktiv. Die bisherige Praxis ist hingegen eingespielt und hat sich bewährt.

3. Synoptische Darstellung

In der folgenden Tabelle findet sich eine synoptische Darstellung des geltenden Gesetzes zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz) vom 16.10.1980 sowie die vom Regierungsrat und von der UVEK beantragten Änderungen im neuen Baumschutzgesetz (BSchG). Ist die Spalte „Regierungsrat“ leer, beantragen weder Regierungsrat noch UVEK eine Gesetzesänderung. Ist die Spalte „UVEK“ leer, ist die UVEK mit dem bestehenden Gesetz bzw. dem Änderungsvorschlag des Regierungsrats einverstanden; hat es in der Spalte „UVEK“ einen Eintrag, beantragt die UVEK eine Änderung in ihrem Sinne.

Abbildung 1: Synoptische Darstellung

Bisherige Regelung	Änderung Regierungsrat	Änderung UVEK
Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz) vom 16. Oktober 1980	Baumschutzgesetz (BSchG)	
I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH		
Grundsatz		
<p>§ 1. Der Baumbestand im Kanton Basel-Stadt ist im Interesse der Qualität des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit, zu erhalten und möglichst zu vermehren.</p> <p>² Für den Wald gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung.</p> <p>³ Obstbäume fallen nicht unter dieses Gesetz.</p>	<p>² Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.</p> <p>³ Obstbäume im Landwirtschaftsgebiet sowie Spalier- und Niederstammobstbäume fallen nicht unter dieses Gesetz.</p>	<p>³ Obstbäume im Landwirtschaftsgebiet und in Familiengartenarealen sowie Spalier- und Niederstammobstbäume fallen nicht unter dieses Gesetz.</p>
Landgemeinden		
<p>§ 2. Für die Landgemeinden sind nur diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar, die sich auf Baumschutzgebiete beziehen.</p> <p>² Die zuständigen Behörden der Landgemeinden können weitere Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes erlassen.</p>		
II. SCHUTZBESTIMMUNGEN		
Baumschutzgebiete		
<p>§ 3. In den im Zonenplan mit grüner Schraffur gekennzeichneten Gebieten sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 50 cm (rund 16 cm Durchmesser) aufweisen.</p>		
Übrige Gebiete		

Bisherige Regelung	Änderung Regierungsrat	Änderung UVEK
<p>§ 4. Ausserhalb der im Zonenplan mit grüner Schraffur gekennzeichneten Gebiete sind Bäume geschützt, deren Stamm einen Meter über dem Boden einen Umfang von über 90 cm (rund 30 cm Durchmesser) aufweisen.</p>		
Einzelerschutz		
<p>§ 5. Durch besondere Verfügung, die im Grundbuch anzumerken ist, kann der zuständige Departementsvorsteher besonders wertvolle Bäume oder Baumgruppen, die nicht schon aufgrund ihrer Grösse geschützt sind, unter Schutz stellen.</p>		
Fällbewilligung		
<p>§ 6. Ein geschützter Baum darf nur gefällt werden, wenn eine besondere Bewilligung hierzu vorliegt.</p> <p>² Eine solche ist zu erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit dem Fortbestand eines Baumes eine Gefahr verbunden ist, b) eine Fällung als Pflegemassnahme für den übrigen Baumbestand oder c) aus Gründen der Wohnhygiene geboten erscheint, d) in Würdigung des Interesses des Gesuchstellers das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baumes unverhältnismässig erscheint. <p>³ Soll eine Fällbewilligung gemäss lit. c oder d des vorstehenden Absatzes erteilt werden, ist zuvor die Baumschutzkommission anzuhören.</p>		
Generelle Fällbewilligung		
<p>§ 7. Für Fällungen, die im Rahmen des ordentlichen Unterhalts eines grösseren Baumbestandes notwendig werden, ist eine generelle Bewilligung zu erteilen, sofern Gewähr für eine einwandfreie Ausübung dieser Befugnis besteht.</p> <p>² Eine solche Bewilligung kann mit sichernden Auflagen versehen werden und ist jederzeit widerruflich.</p>		
Bauvorhaben		
<p>§ 8. Bauvorhaben, welche die Erhaltung geschützter Bäume in Frage stellen, dürfen erst bewilligt werden, wenn eine Fällbewilligung erteilt ist.</p> <p>² Die Abstände zwischen Bauten und Bäumen sind in Berücksichtigung der Baumentwicklung, der Wohnhygiene und des Bauvorganges festzusetzen.</p>		

Bisherige Regelung	Änderung Regierungsrat	Änderung UVEK
Ersatz für erlaubterweise gefälltte Bäume		
§ 9. Für geschützte Bäume, die gefällt werden, kann eine geeignete Ersatzpflanzung angeordnet werden.	² In Ausnahmefällen kann eine Ersatzabgabe eingefordert werden.	
Ersatz für unerlaubterweise gefälltte Bäume		
§ 10. Werden geschützte Bäume ohne Fällbewilligung beseitigt, so wird eine Ersatzpflanzung oder – falls dies unzweckmässig wäre – eine Abgabe verfügt, welche dem Aufwand für eine Ersatzpflanzung entspricht.		
Förderung von Neupflanzungen		
§ 11. In einem Gebiet mit geringem Baumbestand soll eine unbebaute Fläche, die sich für eine Neupflanzung eignet, im Einvernehmen mit dem Landeigentümer nach Möglichkeit mit Bäumen bepflanzt werden.		
Schutz von Ersatzpflanzungen		
§ 12. Die aufgrund behördlicher Verfügungen gepflanzten Bäume unterstehen unabhängig von ihrer Grösse den Bestimmungen dieses Gesetzes.		
Öffentliche Bauvorhaben		
§ 13. Müssen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben Bäume beseitigt werden, so sind deren Anzahl und Art sowie die vorgesehenen Ersatzpflanzungen in den entsprechenden Vorlagen darzulegen.		
Erhaltung der Lebensfähigkeit geschützter Bäume		
§ 14. Für die Bewässerung und Belüftung ist über dem unmittelbaren Wurzelbereich geschützter Bäume eine ausreichende Erdfäche freizuhalten, die, wo nötig, durch geeignete bauliche Massnahmen vor dem Einsickern von Schadstoffen zu schützen ist. ² Geschützte Bäume dürfen nur durch Fachleute oder Personen mit der nötigen Erfahrung gekappt werden.	² Geschützte Bäume dürfen nur nach baupflegerischen Grundsätzen geschnitten werden.	

Bisherige Regelung	Änderung Regierungsrat	Änderung UVEK
³ Gefährdet eine Kappung voraussichtlich die Lebensfähigkeit eines geschützten Baumes oder wird dadurch sein Kronengleichgewicht empfindlich gestört, so ist die Einholung einer Bewilligung erforderlich, und diese wird aus den gleichen Gründen erteilt wie eine Fällbewilligung.		
III. BEITRÄGE UND FINANZIERUNG		III. BEITRÄGE
Beiträge		
<p>§ 15. Für Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen werden in der Regel staatliche Beiträge bis zu höchstens neun Zehnteln der Kosten geleistet; für den Unterhalt von Bäumen können ausnahmsweise dieselben Beiträge geleistet werden.</p> <p>² Die Kosten für Neupflanzungen gemäss § 11 des Gesetzes können in vollem Umfang vom Staat getragen werden.</p> <p>³ Alle Bäume, an deren Pflanzung oder Unterhalt erhebliche staatliche Beiträge gewährt wurden, unterstehen, unabhängig von ihrer Grösse, dem Schutze dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 15. An die Kosten für eine fachgerechte Pflege alter, ökologisch wertvoller und stadtbildprägender Bäume und für Neupflanzungen, die nicht als Ersatzpflanzungen verfügt worden sind, können staatliche Beiträge bis zu höchstens sechs Zehnteln der Kosten geleistet werden.</p>	<p>§ 15. An die Kosten für eine fachgerechte Pflege alter, ökologisch wertvoller Bäume und für Neupflanzungen, die nicht als Ersatzpflanzungen verfügt worden sind, können staatliche Beiträge bis zu höchstens sechs Zehnteln der Kosten geleistet werden.</p>
Finanzierung		
<p>§ 16. Für die Finanzierung der Förderung und des Schutzes des privaten Baumbestandes in der Stadt Basel haben die Liegenschaftseigentümer eine Abgabe in Höhe von einem bis höchstens drei Hunderttausendstel des Neuwertes ihrer Liegenschaft gemäss Gebäudeversicherungsgesetz zu leisten.</p> <p>² Diese Abgabe wird in Form eines Zuschlages zum Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung in der Stadt Basel erhoben.</p> <p>³ Die Finanzierung des Baumschutzes in den Landgemeinden wird von diesen geregelt.</p>	<p>§ 16. Streichung</p> <p>² <i>Streichung</i></p> <p>³ <i>Streichung</i></p>	
IV. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN		
Vollzugsbehörden		
<p>§ 17. Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden werden durch den Regierungsrat bezeichnet.</p> <p>² Erlässt eine Landgemeinde Vorschriften, die über diejenigen für die Baumschutzgebiete hinausgehen, bezeich-</p>		

Bisherige Regelung	Änderung Regierungsrat	Änderung UVEK
net der Gemeinderat die für den Vollzug zuständigen Behörden.		
Aufnahme des Baumbestandes		
<p>§ 18. Der Baumbestand ist in geeigneter Weise festzuhalten.</p> <p>² Die Bestandesaufnahme ist periodisch zu wiederholen. Die Grundstückeigentümer haben bei der Bestandesaufnahme mitzuwirken.</p> <p>³ Bei allen Bauvorhaben im Bereich geschützter Bäume ist ein Baumbestandesplan für die Bauparzelle und nötigenfalls für die unmittelbar angrenzenden Flächen der Nachbarparzellen zu erstellen und dem Baubeglehen beizulegen.</p>		
Kontrollen		
<p>§ 19. Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen des Baumbestandes durch. Sie sind berechtigt, sämtliche Liegenschaften nach vorheriger Anzeige zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.</p>		
Baumschutzkommission		
<p>§ 20. Der Regierungsrat bestellt aus Sachverständigen eine Baumschutzkommission, die die zuständigen Behörden in allen Fragen des Baumschutzes berät.</p> <p>² Erlässt eine Landgemeinde Vorschriften, die über diejenigen für die Baumschutzgebiete hinausgehen, bestellt der Gemeinderat auch eine Baumschutzkommission.</p>		<p>§ 20. Der Regierungsrat bestellt aus mehrheitlich verwaltungsunabhängigen Sachverständigen eine Baumschutzkommission, die die zuständigen Behörden in allen Fragen des Baumschutzes berät. Die Präsidentin oder der Präsident der Baumschutzkommission ist verwaltungsunabhängig.</p>
Ersatzvornahme		
<p>§ 21. Wird eine Verfügung innert der festgesetzten Frist nicht befolgt, so ordnet die zuständige Behörde an, dass die erforderliche Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt wird.</p>		
Öffentlich-rechtliche Grundlast		
<p>§ 22. Sämtliche Abgaben sowie die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind durch eine öffentlich-rechtliche Grundlast ohne Eintrag im Grundbuch gesichert.</p>	<p>§ 22. Die Ersatzabgaben gemäss § 9 und §10 dieses Gesetzes sowie die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind durch eine</p>	

Bisherige Regelung	Änderung Regierungsrat	Änderung UVEK
	öffentlich-rechtliche Grundlast ohne Eintrag ins Grundbuch gesichert.	
Strafbestimmung		
§ 23. Wer einen geschützten Baum ohne Bewilligung beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird gemäss kantonalem Übertretungsstrafrecht bestraft.		
Ausführungsbestimmungen		
§ 24. Der Regierungsrat erlässt alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		
V. RECHTSMITTEL		
Rekursrecht		
§ 25. Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen, kann grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen an den zuständigen Departementsvorsteher, den Regierungsrat und an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. ² Stehen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen, mit Bauvorhaben im Zusammenhang, so kann nach den für das Baurekursverfahren geltenden Bestimmungen an die Baurekurskommission rekuriert werden.		
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
§§ 26, 27.*)		
Inkrafttreten		
§ 28. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz oder Teile davon in Kraft treten. ² Dieses Gesetz ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorzulegen, sofern die «Baumschutzinitiative» nicht innert sechs Wochen zurückgezogen wird. Für den Fall des Rückzuges des Initiativbegehrens unterliegt das Gesetz dem fakultativen Referendum.		

*) Die §§ 26 und 27 (Änderung des Hochbautengesetzes und Ergänzung des EG zum ZGB) werden hier nicht abgedruckt.

4. Antrag an den Grossen Rat

Die UVEK hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 26.8.2009 mit 9:0 Stimmen verabschiedet und den Präsidenten zum Sprecher bestimmt. Sie beantragt dem Grossen Rat mit 8:0 Stimmen bei einer Enthaltung, den nachstehenden Änderungen des Baumgesetzes zuzustimmen und die Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten betreffend Baumschutzabgabe gemäss § 16 BaumG als erledigt abzuschreiben.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Michael Wüthrich
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz)

Änderungen vom **[Hier Datum eingeben]**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 09.0476.01 und den Bericht Nr. 09.0476.02 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission:

I.

Das Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz) vom 16. Oktober 1980 wird wie folgt geändert.

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Baumschutzgesetz (BSchG)

§ 1 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

³ Obstbäume im Landwirtschaftsgebiet und in Familiengartenarealen sowie Spalier- und Niederstammobstbäume fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 9 wird um folgenden neuen Abs. 2 ergänzt:

² In Ausnahmefällen kann eine Ersatzabgabe eingefordert werden.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Geschützte Bäume dürfen nur nach baumpflegerischen Grundsätzen geschnitten werden.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. An die Kosten für eine fachgerechte Pflege alter, ökologisch wertvoller Bäume und für Neupflanzungen, die nicht als Ersatzpflanzungen verfügt worden sind, können staatliche Beiträge bis zu höchstens sechs Zehnteln der Kosten geleistet werden.

§ 16 wird ersatzlos gestrichen.

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20. Der Regierungsrat bestellt aus mehrheitlich verwaltungsunabhängigen Sachverständigen eine Baumschutzkommission, die die zuständigen Behörden in allen Fragen des Baumschutzes berät. Die Präsidentin oder der Präsident der Baumschutzkommission ist verwaltungsunabhängig.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

§ 22. Die Ersatzabgaben gemäss § 9 und § 10 dieses Gesetzes sowie die Kosten einer all-fälligen Ersatzvornahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind durch eine öffent-lich-rechtliche Grundlast ohne Eintrag ins Grundbuch gesichert.

II.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (SG 211.100) wird wie folgt geändert:

§ 188 Ziffer 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Ersatzabgaben und Kosten für Ersatzvornahmen gemäss Baumschutzgesetz.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.